

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 6

Mittwoch, 15. Mai 2019

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Telefon:
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:
09571/18-300

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
lra@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau eines Wohnhauses mit Stellplatzmöglichkeit und Garage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 354, 355 Gemarkung Bad Staffelstein, Bamberger Straße 32, 96231 Bad Staffelstein durch die Bauherrn Frau Marion Löhrlin und Herrn Reinhold Zipfel, Himmelreichstraße 10, 96250 Ebensfeld; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

17

Landkreis Lichtenfels eröffnet Wildtiersammelstelle für Jäger

17

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau für das Haushaltsjahr 2019

18

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau eines Wohnhauses mit Stellplatzmöglichkeit und Garage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 354, 355 Gemarkung Bad Staffelstein, Bamberger Straße 32, 96231 Bad Staffelstein durch die Bauherrn Frau Marion Löhrlin und Herrn Reinhold Zipfel, Himmelreichstraße 10, 96250 Ebensfeld; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 07.05.2019, Az. SG 31 – Bv.Nr. 2019-0065, den im Betreff genannten Bauantrag unter Nebenbestimmungen genehmigt und eine Abweichung vom Abstandsflächenrecht erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt) **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, Zimmer 216, 96215 Lichtenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lichtenfels, 07.05.2019
Landratsamt

Wutz
Abteilungsleiter

Landkreis Lichtenfels eröffnet Wildtiersammelstelle für Jäger

Ab dem 20.05.2019 besteht für alle Jagd ausübenden berechtigten eines Reviers im Landkreis Lichtenfels die Möglichkeit, Fuchs- und Wildschweinkadaver sowie Wildschweinkonfiskate über eine Wildtiersammelstelle schadfrei zu entsorgen.

Diese zentrale Wildtiersammeleinrichtung wurde an der Staatsstraße 2203 (Roth Richtung Burkheim) nahe Burkheim auf der Außenstelle des Kreisbauhofes errichtet und ist an 365 Tagen im Jahr ganztägig nutzbar.

Voraussetzung für die Nutzung dieser Sammelstelle ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit Schlüsselaushändigung über die Untere Jagdbehörde am Landratsamt Lichtenfels.

Christian Meißner
Landrat

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes
Marktzeuln-Michelau
für das Haushaltsjahr 2019**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau hat in ihrer Sitzung am 25. März 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 08.04.2019, Az. 32-941, die Haushaltssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau**

(Landkreis Lichtenfels)

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.226.000,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.600.000,-- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1.) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2.) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Michelau i.OFr., den 16.04.2019
Abwasserzweckverband
Marktzeuln-Michelau

gez. Helmut Fischer

Helmut Fischer
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Gemeinde Michelau i.OFr., Rathaus, Zimmer-Nr. E.04, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat